

Der Bürgermeister

Hilden, den 31.05.2005

AZ.: IV/60.1-Ge



Hilden

WP 04-09 SV 60/017

Beschlussvorlage

öffentlich

Abrechnung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn;

hier:

I. Kostenspaltungsbeschluss

II. Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn

III. Bildung eines Abrechnungsgebietes sowie Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn.

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Stadtentwicklungsausschuss	22.06.2005			
Rat der Stadt Hilden	29.06.2005			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- I. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Straße Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn, im Wege der Kostenspaltung mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb, ermittelt und abgerechnet.
- II. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn, (Anlage 1) wird hiermit beschlossen.
- III. Alle von der Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zurzeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.
Die vor bezeichnete Erschließungsanlage ist - mit Ausnahme der Teileinrichtung Grunderwerb - endgültig hergestellt.
Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter II. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluss sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekannt zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Günter Scheib

Erläuterungen und Begründungen:

Zu I. Das Flurstück 906 der Flur 60 befindet sich nicht in städtischem Eigentum; die Verhandlungen der Stadt mit der Eigentümerin über den Erwerb des Flurstücks führten bisher zu keiner Einigung.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) ist ein Tatbestandsmerkmal für die endgültige Herstellung, dass sich die Straßenflächen vollständig im Eigentum der Stadt befinden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Teileinrichtung Grunderwerb von den übrigen Kosten abzuspalten (Kostenspaltung gem. § 7 Nr. 1 der EBS).

Zu II. Nach § 132 Baugesetzbuch regeln die Gemeinden durch Satzung die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage. Die Merkmale sind in § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden festgelegt, wobei es sich dabei um einen konventionellen Ausbau (Fahrbahn mit Abgrenzung der beidseitigen Gehwege) handelt.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung kann der Rat im Einzelfall die Bestandteile

und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend festlegen.

Da der Ausbau der Erschließungsanlage „Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn“, der in der beigefügten Satzung beschrieben ist, in Teilbereichen nicht den Festlegungen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung entspricht, sind insoweit zur Abrechnung der Erschließungsanlage die Merkmale der endgültigen Herstellung abweichend durch Satzung festzulegen.

Die entsprechende Satzung wird hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 1).

Zu III. Die von der Erschließungsanlage „Pungshausstraße, Teilstück von Grünstraße bis Eisenbahn“ erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Nach Vorliegen des Beschlusses und dessen Veröffentlichung soll die Veranlagung der Anlieger erfolgen.